

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 GRAMKOW-OST DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsentscheidungs- und Verwaltungsrechts vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) vom 22. Januar 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099).



M 1 : 1.000
Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplans gilt nur im Zusammenhang mit dem textlichen Festsetzungen -Teil B-.

Nachrichtliche Übernahme der Straßenverkehrsfläche der Kreisstraße K44 außerhalb des Geltungsbereiches im Anbindungspunkt der Gemeindestraße

Vermutlicher Verlauf von Leitungen der EON edis AG

Vermutlicher Verlauf von Leitungen der Deutschen Telekom AG

Vermutlicher Verlauf von Leitungen des Zweckverbandes Wismar

Vermutlicher Verlauf von Leitungen des Zweckverbandes Wismar

Vermutlicher Verlauf von Leitungen der Deutschen Telekom AG

Vermutlicher Verlauf von Leitungen des Zweckverbandes Wismar

Empfehlung für eine externe Ausgleichsfläche

Ein- und Ausfahrt zur Go-Kart Bahn

Empfehlung für eine externe Ausgleichsfläche

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SO1 EE	SO2 EE
Sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energie gemäß § 11 BauNVO	Sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energie gemäß § 11 BauNVO
OK _{max} = 2,00m	OK _{max} = 2,00m
GRZ 0,6	GRZ 0,5

PLANZEICHENERKLÄRUNG I. FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**
Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelversteckte Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereitschaft ist zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei oder Ordnungshilfe hinzuzuziehen.
- 2. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauNVO)**
Als Bezugspunkt für die Höhenlage gilt das vorhandene Höhenniveau innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für regenerative Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Oberkante der einzelnen Module im Sonstigen Sondergebiet darf maximal 2,00 m über dem Gelände nicht überschreiten.
- 3. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLATZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, §§ 12 und 14 BauNVO)**
Nebenanlagen sind nur zulässig, sofern sie für den Betrieb der Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie dienen und diesen Anlagen deutlich untergeordnet sind. Garagen und Stellplätze sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes unzulässig.
- 4. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)**
Anbauverbote
Innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen, der festgesetzten Anbauverbote (A), ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsbetrieben) nicht zulässig. Innerhalb des Bereiches der Anbauverbote sind Flächenfestlegungen zulässig.
- 5. WALDSCHUTZABSTAND (§ 9 Abs. 6 BauNVO)**
Innerhalb des festgesetzten Waldschutzabstandes (W) gemäß § 20 Landeswaldgesetz (LWAG M-V) sind ausnahmsweise solche baulichen Anlagen zulässig, die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen.
- 6. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauNVO, lit. mit § 86 Abs. 1 BauNVO M-V)**
6.1 **GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**
Werbeanlagen
Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines Bauschildes und sonstige Werbung nur an der Stelle der Leistung zulässig. Die Größe der Werbeanlagen oder solche mit wechsellandem oder flimmerndem Licht ist unzulässig. Die Größe der Werbeanlagen ist auf eine Fläche von maximal 2,50 m für die Werbetafel zu begrenzen.
- 6.2 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen unter 6.1 verstößt, handelt nachtraglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 LWAG M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.
- 7. FESTSETZUNGEN FÜR GRÜNDNERISCHES MAßNAHMEN (§ 9 Abs. 3 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, 25 BauNVO lit. m, Abs. 6 BauNVO und lit. m, § 9 Abs. 1 a BauNVO)**
7.1 **ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR DIE BEHALTUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEHÖLZERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauNVO)**
Die innerhalb der festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ zur Erhaltung festgesetzter Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgemäße Gehölze gemäß Pflanzliste unter 17.1.1 zu ersetzen.
- 7.1.1 Pflanzliste**
Für Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes sind heimische standortgerechte Gehölze gemäß nachfolgender Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, 3kv, Stammumfang 14-16 cm, Höhe 12-15 m
Bäume 2. Ordnung: Hochstamm, 3kv, Stammumfang 14-16 cm oder Hochstamm, 3kv, Stammumfang 14-16 cm, Oberbaumhöhe 12-15 m
Sträucher: 12-15 m
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Ahorn (Acer platanoides, Acer pseudoplatanus), Winterlinde (Tilia cordata), Sommer Linde (Tilia platyphyllos), Weiden in Arten und Sorten (Salix spp.), Feld-Ahorn (Fagus sylvatica), Hain-Buche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwarz-Ele (Alnus glutinosa), Buch-Weide (Salix nigricans)
Obstbäume, alter Sorten
Apfel (Malus) z.B. „Gravensteiner“, „Prinzengold“, Birne (Pyrus) z.B. „Augustiner“, „Grat Molke“, Kirsche (Prunus) z.B. „Moreletener“, „Kassens Frühe Herzkirsche“, Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnliche Heckenrose (Lonicera xylosteum), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus), Erdbeere (Fragaria ananassa), Strauch-Rose in Arten (Rosa spp.), Ohn-Weide (Salix aurita).
- 7.1.2 Anpflanzgebiete**
Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ sind als Heckenpflanzung zu entwickeln. Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste unter 17.1.1 zu verwenden. Die Gehölze sind in einem Reihenabstand von 1,0 m und in einem Pflanzabstand von 1,20 m zu pflanzen.
- 7.1.3 Erhaltungsgelände**
Die zur Erhaltung festgesetzter Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgemäße Gehölze gemäß Pflanzliste unter 17.1.1 zu ersetzen.
- 7.2 GRÜNFLÄCHEN**
7.2.1 **Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“**
Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ ist als 3-reihige Heckenpflanzung mit beidseitigen öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ ist als 3-reihige Heckenpflanzung ohne Saumbereich herzustellen. Es sind standortgemäße Gehölze gemäß Pflanzliste unter 17.1.1 zu verwenden.
- 7.2.2 **Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiesenfläche“**
Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiesenfläche“ ist als extensiv gepflegte bzw. genutzte Wiesenflächen zu entwickeln. Auf der Fläche ist eine regelmäßige, maximal zweijährige Mahd im Uhrzeigersinn, Alternativ kann auch eine extensive Beweidung durchgeführt werden. Die innerhalb der festgesetzten Grünfläche festgesetzten Einzelbaumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgemäße Gehölze gemäß Pflanzliste unter 17.1.1 zu ersetzen.
- 7.2.3 **Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Repräsentationsgrün“**
Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Repräsentationsgrün“ ist als repräsentative Grünanlage herzustellen.
- 7.2.4 **Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung und Gestaltung“**
Die in der öffentlichen Grünfläche festgesetzten Gehölze sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung und Gestaltung“ ist die Abnahme von Ziel- und nichtheimischen Gehölzen zulässig. Hier sind vornehmlich Baumpflanzungen gemäß Pflanzliste unter 17.1.1 vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
- 7.2.5 **Grünflächen ohne Anpflanzgebiete**
Die Grünflächen ohne Anpflanzgebiete sind mit Rasen zu begrünen.
- 7.3 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, BauNVO)**
Bei den als Maßnahmsfläche gekennzeichneten Gebieten darf mit dem Umbau oder Abriss erst begonnen werden, wenn durch den Bauherren Vorhandenheitsnachweise erbracht wurden, dass die Artenschutzbestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser Nachweis, dass keine Fledermause oder Gebäudesperber vorkommen bzw. noch erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Bauherren bzw. Vorhandenheitsnachweise der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
Fürstlickengrenze, Fürstlickennummer
vorhandene Gebäude
vorhandene Biotop
Bemalung in Metern
Bezeichnung des SO-Gebietes mit laufender Nr.
künftig entfallende Darstellung, z.B. Gebäude
künftig entfallende Darstellung, z.B. sonstiger Baun
Empfehlung für eine externe Ausgleichsfläche, außerhalb des Geltungsbereiches, lit. mit Teil B - Text
Nachrichtliche Übernahme der Straßenverkehrsfläche der Kreisstraße K44 außerhalb des Geltungsbereiches im Anbindungspunkt der Gemeindestraße
Gewässersandstreifen, hier 6m (in 38 WHG)

TEIL B - TEXT

- II. HINWEISE**
- 1. MUNITIONSFUNDE**
Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelversteckte Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereitschaft ist zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei oder Ordnungshilfe hinzuzuziehen.
- 2. VERHALTEN BEI AUFFALLIGEN BODENVERÄNDERUNGEN BZW. BEI GERÜCHEN**
Durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wurde mitgeteilt, dass für den Bereich des Plangebietes keine Altlasten bekannt sind. Es besteht jedoch keine Gewähr für eine Altlastenfreiheit. Sollten während der Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten oder Altlastverdächtige Flächen, anhaltend unangenehm verflüchtigen bzw. Gerüchen des Bodens, oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) auftreten, ist die Landrats des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Abfallbehörde zur Verfügung gestellt. Bei Bekanntwerden von Altlasten ist der Auftraggeber verpflichtet, die Altlasten nach dem Bundesaltlastkataster (BAK) zu erfassen und die Altlasten nach dem Bundesaltlastkataster (BAK) zu erfassen und die Altlasten nach dem Bundesaltlastkataster (BAK) zu erfassen.
- 3. ABFALL UND KREISLAUFWIRTSCHAFT**
Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und getrennte Abfalltrennung entsprechend der Abfalltrennung des Landesamtes erfolgen kann. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 10 und 11 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verursachter Ertausch bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 10 und 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbehandlungsanlage zu entsorgen. Unzulässige Bauschutt dürfen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO nicht abgeben werden. Sie sind wieder zu verwerten.
- 4. BODENSCHUTZ**
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Schwerin, gemäß § 13 BodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsplanung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflicht ist die planungsgemäße Nutzung der Grundstücke und des sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorstufe zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodenveränderungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit dies im Rahmen der Baumaßnahmen vernünftigerweise ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbauenden Schuttschicht keine Gefahr oder erhebliche, nachhaltige Belastung für den Erden oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Verfestigungen des Bodens bzw. die Altlasten sofort entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden.
- 5. EMPFEHLUNG FÜR EINE EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHME**
Auf den Flurstücken 1007 und 1012 der Flur 2 in der Gemarkung Gramkow ist innerhalb der 7 m breiten Fläche eine 3-reihige Heckenpflanzung zu entwickeln. Dabei ist ein Abstand der Bepflanzung von mind. 2,50 m zu den vorhandenen Leitungen einzuhalten. Detaillierte Anpflanzungen mit den Vegetationsgruppen sind im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste unter 17.1.1 in der Qualität vorplanter Hecke mit einer Höhe von 15-17 m und vorplanter Strauch mit einer Höhe von 80-100 cm zu verwenden. Die Gehölze sind in einem Reihenabstand von 1,00 m und in einem Pflanzabstand von 1,50 m zu pflanzen. Nichtpflanzende Flächen sind als Saumbereiche mit freien Bultzonen zu überlassen.
- 6. BAUSTELLENVERKEHR**
Der Baustellenverkehr ist über das Sondergebiet zu führen. Zum Schutz der gemäß § 10 NatSchG M-V geschützten Aale ist eine Zufahrt durch die Aale auszuschließen.
- 7. BESEITIGUNG VON GEHÖLZEN**
Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden.
- 8. HINWEISE DES LANDESAMTES FÜR INNERE VERWALTUNG M-V**
Die Gemeinde Hohenkirchen ist darüber informiert worden, dass in Nähe des Plangebietes Festpunkte vorhanden sind. Die Festpunkte sind innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, wird auf die entsprechende Kennzeichnung verzichtet. Die Gemeinde weist lediglich vorsorglich auf Festpunkte in der Umgebung des Plangebietes hin.
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- 1. BAU- UND KULTURDENKMÄLE/ BODENBENKMALE**
Im Plangebiet sind keine Bau- und Kulturdenkmale betroffen und keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die Zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugesperrt werden können und erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflanzung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde spätestens zwei Wochen vor dem schriftlichen und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugesperrt werden können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- 2. LAGE IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE**
Teile des Plangebietes liegen in der Trinkwasserschutzzone IIIA des WSG Gramkow. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sind zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgabenträger der Auftragsübernahme der Gemeindeverwaltung vom 23.05.2012 und des Auftragsübernehmers vom 09.12.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auftragsübernehmens ist durch Veröffentlichung im Internet des Amtes Klütz/Wismar (http://www.kluetz-wismar.de) vom 12.05.2012 erfolgt.
2. Die für die Bearbeitung und Erstellung der Baupläne Stelle ist beteiligt worden und hat am 16.05.2012 die autorisierte Bescheinigung 175/2012 (10) erteilt.
3. Die Gemeindeverwaltung hat am 16.05.2012 die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 (Teil B) und zur Höhenlage der Gebäude im Bereich des Plangebietes erteilt.
4. Der Vorwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) der Bauplanverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsentscheidungs- und Verwaltungsrechts vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), sowie nach dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099) und dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099).
5. Die von der Planung beschriebenen Baubestand und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Baubestimmung nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind im Hinblick auf den städtebaulichen Umfug und den Baubestand nach § 4 Abs. 2 BauNVO eingehend geprüft worden.
6. Die Gemeindeverwaltung hat am 24.05.2012 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 (Teil B) und zur Höhenlage der Gebäude im Bereich des Plangebietes erteilt.
7. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) der Bauplanverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsentscheidungs- und Verwaltungsrechts vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), sowie nach dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099) und dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099).
8. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) der Bauplanverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsentscheidungs- und Verwaltungsrechts vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), sowie nach dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099) und dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099).
9. Die von der Planung beschriebenen Baubestand und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO und die Baubestimmung nach § 4 Abs. 2 BauNVO eingehend geprüft worden.
10. Der letztendliche Entwurf am 27.05.2012, wird als Anlage 1 beigefügt. Hinsichtlich der Baubestimmung der Grenzlinie für die Umkleekabine ist die Prüfung nur noch erfolgt, da die Baubestimmung nach § 4 Abs. 2 BauNVO eingehend geprüft worden ist.
11. Die Gemeindeverwaltung hat die Festlegung der Baubestimmung der Grenzlinie für die Umkleekabine am 27.05.2012 erteilt.
12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) der Bauplanverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsentscheidungs- und Verwaltungsrechts vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), sowie nach dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099) und dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099).
13. Die Bauplanverordnung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und ist im Internet des Amtes Klütz/Wismar (http://www.kluetz-wismar.de) vom 12.05.2012 veröffentlicht worden.
14. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) der Bauplanverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsentscheidungs- und Verwaltungsrechts vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), sowie nach dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099) und dem Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (BGBl. I S. 1099).

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 GRAMKOW-OST DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN

